

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Staatspolitische Kommission
des Nationalrates (SPK-NR)
Parlamentsdienste
3003 Bern

26. Mai 2020

17.423 n Pa.Iv. Mitwirkungspflicht im Asylverfahren. Überprüfungsmöglichkeit bei Mobiltelefonen; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Februar 2020 haben Sie uns eingeladen, zur parlamentarischen Initiative «Mitwirkungspflicht im Asylverfahren. Überprüfungsmöglichkeit bei Mobiltelefonen» Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Vorbemerkungen

Wir begrüssen die parlamentarische Initiative. Auch Andere Länder machen längst von den technischen Möglichkeiten Gebrauch, um elementare Informationen für das Asylverfahren zu gewinnen. Wir unterstützen, dass dem Staatssekretariat für Migration (SEM) weitergehende Kompetenzen zur Überprüfung von mobilen Datenträgern bei der Identitäts- und Reisewegabklärung eingeräumt werden. Damit verbunden wird die Mitwirkungspflicht der asylsuchenden Personen ausgeweitet.

Ausführungen zur Problematik

In der Schweiz stellen Personen aus unterschiedlichen Gründen ein Asylgesuch. Etliche davon erhalten am Ende des Verfahrens einen abschlägigen Entscheid, sei es, weil ein anderer Staat im Rahmen des Dublin-Verfahrens für das Asyl- und Wegweisungsverfahren zuständig ist oder weil ihnen kein Schutz aufgrund des Asylgesetzes gewährt werden kann. Um die Sachverhalte überprüfen zu können, ist entscheidend, die Identität, die Herkunft und den Reiseweg der Betroffenen zu kennen. Kann dies nicht zweifelsfrei geklärt werden, können hohe Kosten für Abklärungen und langwierige Verfahren folgen. In der Praxis ist feststellbar, dass diese Informationen gerade von denjenigen Personen nicht offengelegt bzw. verschleiert werden, die nicht mit einem Bleiberecht rechnen können. Entsprechend erhoffen sie sich, mit Falschangaben bzw. Verschweigen wesentlicher Tatsachen einen längeren bzw. dauernden Aufenthalt in der Schweiz zu verschaffen. Auch wenn ein Asylgesuch abgelehnt und eine Wegweisung angeordnet wurde, kann deren Vollzug ohne Identitätsnachweis bzw. Vorliegen von Reisedokumenten kaum realisiert werden. Der Aufwand und die damit verbundene Zeit für eine Identitätsfeststellung (Herkunftsgespräche, Lingua-Gutachten, Botschafts- und Delegationsvorführungen) sind erheblich, zeitintensiv und generieren für die Kantone auf Dauer enorme Kosten. Bei vielen der sogenannten Langzeit-Nothilfefällen liegt genau diese Problematik vor. In diesem Kontext gilt es auch zu erwähnen, dass die Betroffenen von Schleppern oder Landsleuten über das Verfahren informiert werden. Bei der jetzigen Ausgestaltung der Bestimmungen könnten die Betroffenen

zu Beginn des Asylverfahrens entsprechend avisiert werden, dass sie später angeben, über keine mobilen Datenträger zu verfügen, um eine allfällige Auswertung zu umgehen.

Beantragte Neuregelung

Es ist durchaus nachvollziehbar und auch richtig, dass der asylsuchenden Person vorerst die Gelegenheit eingeräumt wird, um von sich aus Angaben zur Identität, Nationalität und Reiseweg zu machen. Damit können die Betroffenen einen Eingriff in die Privatsphäre verhindern. Dass dem SEM die Möglichkeit erst dann eingeräumt werden soll, Auswertungen von mobilen Datenträgern vorzunehmen, wenn die Identität, die Nationalität und der Reiseweg nicht mit einem zumutbaren Aufwand und auf einem anderen Weg festgestellt werden kann, erscheint gerechtfertigt.

Ob es ausreicht, das Ziel der parlamentarischen Initiative zu erreichen, indem eine Weigerung der Aushändigung im Rahmen der Glaubwürdigkeitsprüfung berücksichtigt wird und dies zu einer Ablehnung des Asylgesuchs führen kann, wird bezweifelt. Wir geben zu bedenken, dass die Identität der Betroffenen nach wie vor nicht gesichert wäre oder unter Umständen aufgrund fehlender Informationen zum Reiseweg ein nationales anstatt ein Dublin-Verfahren durchgeführt wird. Die Problematik des nicht möglichen Wegweisungsvollzuges resp. der Situation der eigentlich nicht vorgesehenen Langzeit-Nothilfe bleibt nach wie vor in vielen Fällen bestehen. Eine Sanktionierung wegen Verstosses gegen die Mitwirkungspflicht dürfte die Betroffenen aus Erfahrung kaum beeindrucken, zumal es sich bei der anzuwendenden Strafbestimmung von Art. 120 Abs. 1 lit. e AIG lediglich um eine Übertretung handelt.

Begrüsst wird, dass die Auswertungen der Personendaten im Asyldossier abgelegt werden, um im Verlauf des Verfahrens darauf zurückgreifen zu können. Entsprechend spricht nichts gegen die Löschung der eigentlichen Personendaten. Ebenfalls begrüsst wird, dass in jedem Verfahrensstadium eine Auswertung der Daten möglich sein soll, da in Zukunft wohl aufgrund der Vorabinformationen von Schleppern und Landsleuten bei den betroffenen Personen erst später bzw. im Laufe des Verfahrens mobile Datenträger festgestellt werden können.

Die mit der Gesetzesänderung einhergehende Möglichkeit, aufgrund der Auswertungen weitere strafbare Handlungen aufzudecken und das Schlepperwesen zu bekämpfen, wird seitens des Kantons Solothurn ebenfalls befürwortet.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen bei der Weiterbehandlung des Geschäfts.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Brigit Wyss
Frau Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber